VERORDNUNG (EG) Nr. 408/2009 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Angesichts der bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 der Kommission ([2]) gewonnenen Erfahrungen sollten einige Bestimmungen dieser Verordnung angepasst werden.

(2) Gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 ist auf Madeira im Rahmen des örtlichen Bedarfs und ausschließlich für den örtlichen Verbrauch die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Gemeinschaft zulässig, soweit mit dieser Maßnahme die Sammlung und der Absatz der vor Ort erzeugten Milch sichergestellt ist. Zu dieser Bestimmung sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Der Absatz von auf Madeira erzeugter frischer Kuhmilch und das Mindestvolumen, das in die für den örtlichen Verbrauch bestimmte, rekonstituierte UHT-Milch eingehen muss, sind zu regeln. Um die Sammlung und den Absatz der örtlichen Erzeugung zu gewährleisten, ist erfahrungsgemäß eine Mindestzusatzrate von 15 % angebracht.

(4) Damit der Verbraucher richtig informiert wird, und wegen des außergewöhnlichen Charakters dieser Ausnahmeregelung empfiehlt es sich, die Herstellungsmethode auf dem Etikett anzugeben.

(5) Die Genehmigung gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 gilt nur für die Herstellung von UHT-Milch, die für den örtlichen Verbrauch bestimmt ist, und ist folglich durch ein Ausfuhrverbot für die rekonstituierte Milch zu ergänzen.

(6) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 dürfen die französischen überseeischen Departements und Madeira Rinder mit Ursprung in Drittländern zur Mast und zum örtlichen Verbrauch ohne Erhebung von Zöllen einführen, bis der örtliche Bestand an männlichen Jungrindern einen Umfang erreicht hat, mit dem die Aufrechterhaltung und Entwicklung der örtlichen Fleischerzeugung sichergestellt sind. Diese Versorgung muss auf für die Mast bestimmte männliche Jungrinder begrenzt werden.

(7) Die Anwendung des Artikels 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 erfordert wirksame Kontrollen der besonderen Bestimmung der eingeführten Tiere und insbesondere der Einhaltung der Mindestmastdauer. Um zu gewährleisten, dass die Tiere während des genannten Zeitraums in den hierzu angegebenen Betrieben gemästet werden, ist daher vorzusehen, dass eine Sicherheit geleistet werden muss.

(8) Wegen des technischen Aspekts der Durchführungsbestimmungen der oben genannten Vorschriften ist für ihre Anwendung eine Übergangszeit vorzusehen.

(9) Gemäß Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission im Rahmen der besonderen Versorgungsregelungen spätestens am fünfzehnten Tag des Monats, der auf ein Quartal folgt, die Angaben der Vormonate. Nach Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 2 sind die Angaben gemäß Unterabsatz 1 jedoch auf der Grundlage der verwendeten Lizenzen zu übermitteln. Andererseits wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 derselben Verordnung die Gültigkeitsdauer der Lizenz nach Maßgabe der Lieferfrist festgesetzt, die jedoch zwei Monate vom Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz bzw. Bescheinigung nicht überschreiten darf. Nach Artikel 7 derselben Verordnung schließlich muss die Beihilfebescheinigung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Anrechnung der Beihilfebescheinigung vorgelegt werden. Da es nicht legitim ist, von den Marktteilnehmern zu verlangen, dass sie die verwendeten Mengen innerhalb einer kürzeren Frist übermitteln als der gemäß der Verordnung zugelassen Frist, die bis zu drei Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz betragen kann, sind die monatlichen Angaben des Quartals, die am fünfzehnten Tag des auf dieses Quartal folgenden Monats übermittelt werden müssen, unweigerlich sehr unvollständig. Die Frist für die Übermittlung dieser Angaben ist folglich auf den letzten Tag des auf das Quartal folgenden Monats festzusetzen, und es ist vorzusehen, dass die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angaben zu übermitteln sind. In späteren Mitteilungen werden diese vorläufigen Angaben dann durch die endgültigen Angaben ersetzt.

([1]) ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.
([2]) ABl. L 145 vom 31.5.2006, S. 1.

(10) Damit die der Kommission regelmäßig zu übermittelnden Angaben über die besonderen Versorgungsregelungen einheitlich und harmonisiert verwaltet werden, müssen die zuständigen Behörden das im Anhang festgelegte einheitliche Format verwenden.

(11) Die in Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 vorgesehenen Verfahren für Programmänderungen müssen genauer festgelegt werden. Es ist angezeigt, den Termin für die Vorlage der jährlichen Programmänderungsanträge vorzuziehen, damit die Genehmigungsentscheidungen rechtzeitig erlassen werden können. Aufgrund der Haushaltsregeln sollten die genehmigten Änderungen ab dem 1. Januar des Jahres gelten, das auf das Beantragungsjahr folgt. Außerdem sollten bestimmte Regeln für die Vornahme kleinerer Änderungen präzisiert werden, die der Kommission lediglich informationshalber mitgeteilt werden müssen.

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 793/2006 ist daher entsprechend zu ändern.

(13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 793/2006 wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel IV wird folgendes Kapitel III angefügt:

„*KAPITEL III*

Tierische Erzeugnisse

Artikel 46a

Milch

(1) Der rekonstituierten UHT-Milch gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 muss mindestens 15 % örtlich erzeugter Frischmilch zugesetzt werden.

Auf dem Verkaufsetikett ist deutlich anzugeben, wie die so rekonstituierte UHT-Milch hergestellt wurde.

(2) Die in Absatz 1 genannte Milch darf nicht aus dem Gebiet des Archipels Madeira ausgeführt werden.

Artikel 46b

Tierhaltung

(1) Für die Einfuhr männlicher Jungrinder der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 oder 0102 90 49 mit Ursprung in Drittländern, die zur Mast in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira bestimmt sind, brauchen keine Zölle entrichtet zu werden, bis der örtliche Bestand an männlichen Jungrindern einen Umfang erreicht hat, bei dem die Aufrechterhaltung und Entwicklung der örtlichen Rindfleischerzeugung sichergestellt sind.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Einfuhrzollbefreiung gilt unter der Bedingung, dass die eingeführten Tiere mindestens 120 Tage lang in der Region in äußerster Randlage gemästet werden, die die Einfuhrlizenz erteilt hat.

(3) Die Befreiung von den Einfuhrzöllen erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a) Der Einführer oder Antragsteller erklärt zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere in den französischen überseeischen Departements oder in Madeira schriftlich, dass die Rinder dazu bestimmt sind, für einen Zeitraum vom 120 Tagen ab dem Tag ihrer Ankunft dort gemästet und anschließend dort verbraucht zu werden;

b) der Einführer oder der Antragsteller verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere schriftlich, den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats ab dem Ankunftstag mitzuteilen, in welchem Betrieb die Rinder gemästet werden;

c) bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats wird eine Sicherheit geleistet hat, deren Höhe in Anhang VIIIa für die jeweiligen KN-Codes festgesetzt ist. Die Mast der eingeführten Tiere in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira während eines Zeitraums von mindestens 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist eine Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (*).

(4) Außer in Fällen höherer Gewalt wird die Sicherheit nach Absatz 3 Buchstabe c erst freigegeben, wenn der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats nachgewiesen wird, dass die Jungrinder

a) in den Betrieben gemäß Absatz 3 Buchstabe b gemästet wurden;

b) nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr geschlachtet wurden oder

c) vor Ablauf derselben Frist aus Gesundheitsgründen geschlachtet wurden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

d) Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde.

(*) ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.“

2. Artikel 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelungen übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission spätestens am letzten Tag des Monats, der auf das betreffende Quartal folgt, die folgenden für die Vormonate des betreffenden Kalenderjahres nach Erzeugnissen, KN-Codes und gegebenenfalls besonderen Verwendungszwecken aufgeschlüsselten Angaben, die zu diesem Zeitpunkt vorliegen:“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 werden auf der Grundlage der verwendeten Lizenzen bzw. Bescheinigungen übermittelt. Sie werden auf elektronischem Weg unter Verwendung der Formulare in Anhang VIIIb an die Kommission geschickt. Sollten die am letzten Tag des Monats Januar für das vergangene Kalenderjahr mitgeteilten Angaben nur vorläufig sein, so werden sie bei einer späteren Mitteilung, die die zuständigen Behörden der Kommission spätestens bis zum darauf folgenden 31. März übermitteln, durch die endgültigen Angaben ersetzt.“

3. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Programmänderungen

(1) Geplante Änderungen der gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 genehmigten Programme werden der Kommission zur Genehmigung vorgelegt und sind hinreichend zu begründen, wobei insbesondere Folgendes anzugeben ist:

a) die Gründe und möglicherweise aufgetretene Schwierigkeiten bei der Durchführung, die eine Änderung rechtfertigen;

b) die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung;

c) die Auswirkungen auf die Finanzierung und die Kontrollen der Verpflichtungen.

Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände legen die Mitgliedstaaten höchstens einmal pro Kalenderjahr und Programm Programmänderungsanträge vor. Diese Änderungsanträge müssen bis spätestens 1. August jedes Jahres bei der Kommission eingehen.

Erhebt die Kommission keine Einwände gegen die beantragten Änderungen, so gelten diese ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Beantragungsjahr folgt.

Die Änderungen können eher gelten, wenn die Kommission dem Mitgliedstaat vor dem in Unterabsatz 3 genannten Datum schriftlich bestätigt, dass die beantragten Änderungen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen.

Entspricht die beantragte Änderung nicht den Gemeinschaftsvorschriften, so setzt die Kommission den Mitgliedstaat davon in Kenntnis und die Änderung gilt erst, wenn die Kommission einen Änderungsvorschlag erhält, der als vorschriftsmäßig eingestuft werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 bewertet die Kommission die Vorschläge der Mitgliedstaaten und entscheidet über deren Genehmigung in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 innerhalb von vier Monaten nach deren Einreichung, wenn es sich um folgende Änderungen handelt:

a) die Aufnahme neuer Maßnahmen, Aktionen, Erzeugnisse oder Beihilferegelungen in das Gesamtprogramm und

b) die Erhöhung des bereits genehmigten Einheitsbetrags der Beihilfen für alle bestehenden Maßnahmen, Aktionen, Erzeugnisse oder Regelungen um mehr als 50 % der zum Zeitpunkt des Änderungsantrags geltenden Beträge.

Die genehmigten Änderungen gelten ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Beantragungsjahr folgt.

(3) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, folgende Änderungen ohne Einhaltung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens durchzuführen, sofern sie die Kommission davon in Kenntnis setzen:

a) im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen Änderungen der einzelnen Beihilfehöhen von bis zu 20 % oder Änderungen der Mengen der unter die Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse und somit Änderungen des Gesamtbetrags der für einen Erzeugnisbereich bereitgestellten Beihilfe;

b) im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderprogramme zugunsten der örtlichen Erzeugung Anhebungen oder Verringerungen der Beträge der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen um bis zu 20 % und

c) Änderungen aufgrund der Änderung von in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (*) festgelegten Codes und Beschreibungen, die der Identifizierung der Erzeugnisse dienen, für die Beihilfen gewährt werden, sofern diese keine Änderung der Erzeugnisse selbst mit sich bringen.

Die Änderungen gemäß Unterabsatz 1 gelten erst ab dem Datum ihres Eingangs bei der Kommission. Sie sind hinreichend zu erklären und zu begründen und dürfen außer in folgenden Fällen nur einmal im Jahr umgesetzt werden:

a) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände,

b) Änderung der Erzeugnismengen im Rahmen der Versorgungsregelung,

c) Änderung der statistischen Nomenklatur und der Codes des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87,

d) Mittelübertragungen innerhalb der Maßnahmen zugunsten der Erzeugung. Diese Änderungen sind jedoch spätestens am 30. April des Jahres mitzuteilen, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Mittelzuweisung geändert wurde.

(*) ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1."

4. Die Anhänge VIIIa und VIIIb werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2009

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VIIIa

BETRÄGE DER SICHERHEITEN

Männliche Jungrinder für die Mast (KN-Code)	Betrag in Euro/Tier
0102 90 05	28
0102 90 29	56
0102 90 49	105

ANHANG VIIIb

MUSTER FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER VIERTELJÄHRLICHEN MITTEILUNG DER ANGABEN ZUR BESONDEREN VERSORGUNGSREGELUNG

ARTIKEL 47 Absatz 1 Buchstabe a

DER VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2006

Nach Herkunft aufgeschlüsselte Mengen (Einfuhr aus einem Drittland oder Lieferung aus der Gemeinschaft)

"REGION"

ZEITRAUM "VOM TT/MM/JJJJ BIS ZUM TT/MM/JJJJ"

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
		Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		Jahr insgesamt	
		Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)	Herkunft	Liefermenge (in Tonnen)

ARTIKEL 47 Absatz 1 Buchstabe b

DER VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2006

Höhe der Beihilfe sowie die je Erzeugnis tatsächlich gezahlten Beträge, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach besonderen Verwendungszwecken

"REGION"

ZEITRAUM "VOM TT/MM/JJJJ BIS ZUM TT/MM/JJJJ"

Bezeichnung des Erzeugnisses (*)	KN-Code	Beihilfebetrag (EUR/Tonne)	Gezahlter Betrag												
			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr insgesamt

(*) Angeben, ob direkter oder industrieller Verbrauch

ARTIKEL 47 Absatz 1 Buchstabe c

DER VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2006

Nicht in Anspruch genommene Mengen der Bescheinigungen, aufgeschlüsselt nach Art der Bescheinigung (Beihilfebescheinigung oder Freistellungsbescheinigung)

"REGION"

ZEITRAUM "VOM TT/MM/JJJJ BIS ZUM TT/MM/JJJJ"

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	Art der Bescheini-gung	Nicht in Anspruch genommene Mengen												
			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr insgesamt

ARTIKEL 47 Absatz 1 Buchstabe d

DER VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2006

Gegebenenfalls gemäß Artikel 16 wiederausgeführte bzw. weiterversandte Mengen sowie die Einheits- und Gesamtbeträge der wiedereingezogenen Beihilfen

"REGION"

ZEITRAUM "VOM TT/MM/JJJJ BIS ZUM TT/MM/JJJJ"

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	Januar			Februar			März			April		
		Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	Mai			Juni			Juli			August		
		Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	September			Oktober			November			Dezember			Jahr insgesamt	
		Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Einheitsbetrag	Wiedereingezogene Beträge	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)	Wiedereingezogene Beträge

ARTIKEL 47 Absatz 1 Buchstabe e

DER VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2006

Gegebenenfalls nach Verarbeitung gemäß Artikel 18 wiederausgeführte bzw. weiterversandte Mengen

"REGION"

ZEITRAUM "VOM TT/MM/JJJJ BIS ZUM TT/MM/JJJJ"

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	Wiederausgeführte oder weiterversandte Mengen (in Tonnen)												
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr insgesamt

ARTIKEL 47 Absatz 1 Buchstabe f

DER VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2006

Übertragungen im Rahmen der Gesamtmenge für eine Erzeugnisgruppe und Änderungen der Bedarfsvorausschätzungen innerhalb des Zeitraums

"REGION"

ZEITRAUM "VOM TT/MM/JJJJ BIS ZUM TT/MM/JJJJ"

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	1. Quartal			2. Quartal			3. Quartal			4. Quartal			Jahr insgesamt		
		Bedarfsvorausschätzung (in Tonnen)	Übertragene Mengen	Geänderte Vorausschätzung	Bedarfsvorausschätzung (in Tonnen)	Übertragene Mengen	Geänderte Vorausschätzung	Bedarfsvorausschätzung (in Tonnen)	Übertragene Mengen	Geänderte Vorausschätzung	Bedarfsvorausschätzung (in Tonnen)	Übertragene Mengen	Geänderte Vorausschätzung	Bedarfsvorausschätzung (in Tonnen)	Übertragene Mengen	Geänderte Vorausschätzung

ARTIKEL 47 Absatz 1 Buchstabe g

DER VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2006

Verfügbarer Restbetrag und Prozentsatz der Inanspruchnahme

"REGION"

ZEITRAUM "VOM TT/MM/JJJJ BIS ZUM TT/MM/JJJJ"

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	Bedarfsvorausschätzung (in Tonnen)	In Anspruch genommene Mengen											
			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember

Artikel 18

Bezeichnung des Erzeugnisses	KN-Code	Bedarfsvorausschätzung (in Tonnen)	In Anspruch genommene Mengen														
			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	In Anspruch genommene Mengen	Restmenge	Prozentsatz der Inanspruchnahme“